

## **Textliche Festsetzungen**

A1 = Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen.

### **Aufhebung ortsrechtlicher Vorschriften**

Bestehende ortsrechtliche Vorschriften deren Gegenstände in diesem Plan geregelt sind oder die ihm widersprechen treten mit seinem Inkrafttreten für seinen räumlichen Geltungsbereich außer Kraft

Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die städtebaurechtlichen Bestimmungen der Bausatzung der Universitätsstadt Gießen vom 5.7.1960, soweit sie nach § 173 BBauG weitergelten. Dies gilt jedoch nicht für Teil IV (Baugestaltung) der Bausatzung.
2. Der Straßenbauplan Rodheimer Straße, festgestellt am 25.9.1913.
3. Der Bebauungsplan für das Gelände hinter den Schiessgärten nördlich der Rodheimer Straße, festgestellt am 7.1.1933.
4. Der Bebauungsplan für die Grundstücke Flur 28 Nr. 317, 330 1/10 und 330 4/10 zwischen den Straßen am Grasweg und Gleiberger Weg, festgestellt am 20.2.1953 und
5. Der Fluchtlinienplan für das Gelände zwischen Krofdorfer Straße, Gleiberger Weg und den Grundstücken Flur 33 Nr. 15, festgestellt am 26.8.1957.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)